

26.03.93

EG

58 Seiten

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum
Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)

A. Zielsetzung

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Anpassungsprotokolls und damit des EWR-Abkommens geschaffen werden.

B. Lösung

Das Anpassungsprotokoll bedarf der Zustimmung bzw. Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte (vgl. Begründung zum Entwurf des Vertragsgesetzes).

Fristablauf: 07.05.93

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Bundesrat

Drucksache 195/93

26.03.93

EG

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum
Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 26. März 1993

021 (41) - 684 00 - Eu 92/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

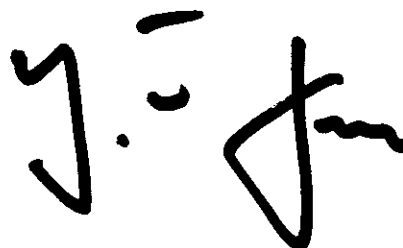
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Anpassungsprotokoll vom
17. März 1993 zum Abkommen über den Europäischen Wirt-
schaftsraum (EWR-Abkommen)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil die Ratifizierung des
Anpassungsprotokolls durch die Bundesrepublik Deutschland bis zum
1. Juli 1993 erfolgt sein sollte.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, likely representing the name of the official who signed the document.

Fristablauf: 07.05.93

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993
zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
(EWR-Abkommen)
vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 17. März 1993 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum einschließlich der in der Schlußakte vom selben Tag aufgeführten Erklärungen und Übereinkünfte wird zugestimmt. Das Anpassungsprotokoll und die Schlußakte einschließlich der Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Der Tag, an dem das EWR-Abkommen in der durch das Anpassungsprotokoll geänderten Fassung nach Artikel 22 Abs. 3 und Artikel 1 Abs. 1 des Anpassungsprotokolls für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut des EWR-Abkommens in der durch das Anpassungsprotokoll geänderten Fassung bekanntzugeben.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Anpassungsprotokoll findet Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 2 ist der Zeitpunkt, an dem das EWR-Abkommen und das Anpassungsprotokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Zu Artikel 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung des EWR-Abkommens bekanntzugeben.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Artikels 4 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Schlußbemerkung

Die Ausführung dieses Gesetzes hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Die mittelbaren Auswirkungen aus der weitgehenden Ausdehnung des Binnenmarktrechts auf die Vertragsstaaten, die nicht Mitglied der Gemeinschaft sind, lassen sich nicht quantifizieren. Von der Ausführung dieses Gesetzes ergeben sich wegen der im EWR-Abkommen vereinbarten Erleichterungen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der zu erwartenden höheren Intensität des Wettbewerbs

tendenziell positive Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau. Ihr Ausmaß ist nicht abzuschätzen.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird voraussichtlich nicht zu unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Situation der Frauen führen.

Bonn, den 8. März 1993

Denkschrift zum Anpassungsprotokoll
zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

A. Vorgeschichte

Die Europäische Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und die EFTA-Staaten hatten am 2. Mai 1992 in Porto das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) unterzeichnet. Das Abkommen konnte jedoch nicht in dieser Fassung in Kraft treten, da sich das schweizerische Volk in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1992 mit knapper Mehrheit (50,3 %) gegen die Teilnahme der Schweiz am EWR ausgesprochen hatte. Da die übrigen Vertragsparteien weiterhin am EWR festhielten, mußte das EWR-Abkommen an die durch die Nichtteilnahme der Schweiz entstandene Situation angepaßt werden.

Zur Aufnahme entsprechender Verhandlungen mit den verbliebenen 6 EFTA-Staaten hat der Rat die Kommission am 01.02.1993 ermächtigt. Nach knapp 4-wöchigen Verhandlungen konnte am 26.02.1993 das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum paraphiert werden; es wurde sodann am 15.03.1993 durch den Rat gebilligt und am 17.03.1993 im Rahmen einer diplomatischen Konferenz von der EG-Ratspräsidentschaft und den Botschaftern der EG- und EFTA-Staaten unterzeichnet.

Dem Anpassungsprotokoll beigelegt ist unter anderem eine Gemeinsame Erklärung, in der die Vertragsparteien eine spätere Teilnahme der Schweiz am EWR begrüßen.

Ferner hat die Europäische Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Anpassungsprotokoll Briefwechsel mit den einzelnen EFTA-Vertragsstaaten über das Inkrafttreten der bilateralen Agrarvereinbarungen, die neben dem EWR-Abkommen getroffen wurden, ausgetauscht. Diese Agrarvereinbarungen sollen im Interesse der südlichen EG-Staaten bereits am 15.4.1993 in Kraft treten.

B. Würdigung des Anpassungsprotokolls

Die schnelle Einigung auf das Anpassungsprotokoll macht es möglich, als Datum für das Inkrafttreten des EWR-Abkommens und des Anpassungsprotokolls den 1.7.1993 vorzusehen und damit weitgehende Parallelität mit der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes zu erreichen. Die Einigung konnte vor allem deswegen rasch erzielt werden, da sich das Anpassungsprotokoll weitgehend auf solche technische Anpassungen beschränkt, die infolge der Nichtteilnahme der Schweiz am EWR erforderlich sind.

Materiell-rechtliche Änderungen beziehen sich lediglich auf:

- das Inkrafttreten des EWR-Abkommens im allgemeinen und für Liechtenstein im besonderen
- die Möglichkeit eines späteren Beitritts der Schweiz zum EWR
- die Zinszuschüsse beim Finanzierungsmechanismus
- den Zeitpunkt der Teilnahme der EFTA-Staaten an Rahmenprogrammen der Gemeinschaft z.B. in der Forschung

C. Systematik

Das Anpassungsprotokoll beruht auf Artikel 238 EWG-Vertrag; es ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Österreich und Schweden.

Das Vertragswerk besteht aus:

- dem Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
- einem Anhang mit technischen Anpassungen
- einer gemeinsamen Erklärung betr. die Schweiz
- einer vereinbarten Niederschrift
- einer Erklärung Frankreichs betreffend die Nichtanwendung des Abkommens auf Länder und Gebiete, die mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziiert sind.

D. Inhalt

Präambel

Die Erwägungsgründe schildern, daß das EWR-Abkommen der Ratifizierung durch alle Vertragsparteien bedarf, daß die Schweiz nicht in der Lage ist zu ratifizieren und die anderen Vertragsstaaten an den Zielen des EWR-Abkommens festhalten. Entsprechende Anpassungen des EWR-Abkommens als Konsequenz aus der Nichtteilnahme der Schweiz sind daher erforderlich.

Ferner muß das Datum für das Inkrafttreten des EWR-Abkommens neu bestimmt werden. Für das Inkrafttreten des EWR-Abkommens im Verhältnis zu Liechtenstein sind besondere Vorschriften erforderlich; für die Schweiz soll eine spätere Teilnahme am EWR möglich sein.

Grundsätzliche Bestimmungen (Art. 1 bis 6)

Art. 1 legt fest, daß das durch das Anpassungsprotokoll geänderte EWR-Abkommen am gleichen Tag wie dieses Protokoll in Kraft tritt. Im Verhältnis zu Liechtenstein tritt das angepaßte EWR-Abkommen erst in Kraft, wenn der EWR-Rat unter Teilnahme von Liechtenstein entschieden hat, daß das gute Funktionieren des EWR-Abkommens durch die Zollunion Liechtensteins mit der Schweiz nicht beeinträchtigt wird (Liechtenstein hat seine vertraglichen Beziehungen mit der Schweiz entsprechend zu ändern).

Art. 2 streicht die Schweizerische Eidgenossenschaft als Vertragspartei des EWR-Abkommens und stellt klar, daß der Begriff "EFTA-Staaten" im EWR-Abkommen Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden sowie Liechtenstein nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein meint.

Art. 3 streicht in Art. 120 EWR-Abkommen den Hinweis auf Protokoll 44 zum EWR-Abkommen betr. das Abkommen über den Transitgüterverkehr EG/Schweiz.

Art. 4 stellt durch Änderung des Art. 126 Abs. 1 EWR-Abkommen klar, daß das Abkommen nicht im Gebiet der Schweiz gilt.

Art. 5 eröffnet der Schweiz durch Änderung des Art. 128 Abs. 1 EWR-Abkommen das Recht, die Teilnahme am Abkommen zu beantragen.

Art. 6 hebt durch Änderung des Art. 129 Abs. 3 EWR-Abkommen dessen Inkrafttretensvorschriften auf und bindet das Inkrafttreten des Abkommens an das Inkrafttreten des Anpassungsprotokolls.

Weitere Änderungen des EWR-Vertragswerks

Die Artikel 7 bis 14 sehen die Streichung der Schweiz aus einer Reihe von Vorschriften des EWR-Vertragswerks vor.

Artikel 15 bestimmt aus haushaltstechnischen Gründen, daß die Beteiligung der EFTA-Vertragsstaaten an Rahmenprogrammen der Gemeinschaft in den Bereichen Forschung und Bildung und den Maßnahmen im Bereich der Statistik erst zum 1.1.1994 und nicht bereits mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens erfolgt. In der vereinbarten Niederschrift zu Art. 15 wird jedoch Sachverständigen der EFTA-Vertragsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, sich vor dem 1. Januar 1994 an den Ausschüssen zu beteiligen, die die Kommission bei der Durchführung und Entwicklung von Programmen unterstützen.

Art. 16 sieht eine Änderung des Protokolls 38 zum EWR-Abkommen über den Finanzierungsmechanismus der EFTA-Staaten zugunsten von Griechenland, der Irischen Insel, Portugals und bestimmter spanischer Regionen vor. Die von den EFTA-Vertragsstaaten zu leistenden Zinszuschüsse für Darlehen in Höhe von 1,5 Mrd ECU werden von 3 auf 2 % reduziert. (Die verbleibenden EFTA-Vertragsstaaten werden hierdurch entlastet. Andererseits bleibt der Gesamtbetrag der direkten Zuschüsse der EFTA-Vertragsstaaten in Höhe von 500 Mio ECU unverändert, d.h. die EFTA-Vertragsstaaten übernehmen hier intern den Anteil, den die

Schweiz aufzubringen hatte).

Die Art. 18 bis 20 und der Anhang zum Anpassungsprotokoll enthalten technische Anpassungen des EWR-Abkommens und seiner Anhänge an die Nichtteilnahme der Schweiz am Abkommen.

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Art. 21 hält fest, daß sämtliche Bestimmungen des EWR-Vertragswerks, die Liechtenstein betreffen, erst mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein Geltung erlangen.

Art. 22 Abs. 2 stellt fest, daß das Anpassungsprotokoll von den Vertragsparteien zu ratifizieren oder zu genehmigen ist. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Anpassungsprotokolls wird der 1.7.1993 festgesetzt; Voraussetzung ist, daß sämtliche Ratifizierungs- bzw. Genehmigungsurkunden hinterlegt sind.

Wird dieses Datum verfehlt, tritt das Anpassungsprotokoll je nach Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde am ersten Tag des der Hinterlegung folgenden oder des übernächsten Monats in Kraft.

Bezüglich Liechtensteins tritt das Anpassungsprotokoll erst nach Hinterlegung der liechtensteinischen Ratifizierungsurkunde und zu dem vom EWR-Rat bestimmten Datum in Kraft.

**ANPASSUNGSPROTOKOLL ZUM
ABKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

**ANPASSUNGSPROTOKOLL ZUM
ABKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,
DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,
DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DIE GRIECHISCHE REPUBLIK,
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
IRLAND,
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,
DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

UND

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,
DIE REPUBLIK FINNLAND,
DIE REPUBLIK ISLAND,
DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,
DAS KÖNIGREICH NORWEGEN,
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

nachstehend die VERTRAGSPARTEIEN genannt,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "das EWR-Abkommen" genannt, wurde am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet.

Nach Artikel 129 Absatz 2 des EWR-Abkommens bedarf dieses Abkommen der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es hat sich herausgestellt, daß einer der Unterzeichner des EWR-Abkommens, nämlich die Schweizerische Eidgenossenschaft, nicht in der Lage ist, das EWR-Abkommen zu ratifizieren.

Die anderen Unterzeichner des EWR-Abkommens, die weiterhin an den Abkommenszielen festhalten, sind entschlossen, das EWR-Abkommen so bald wie möglich in Kraft zu setzen.

Es muß ein neuer Zeitpunkt für das Inkrafttreten des EWR-Abkommens festgelegt werden.

Besondere Bestimmungen sind erforderlich, damit das EWR-Abkommen für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft treten kann.

Nachdem die Schweiz das EWR-Abkommen nicht ratifiziert hat, sind eine Reihe von Anpassungen des Abkommens notwendig.

Es ist wünschenswert, als eine dieser Anpassungen eine Bestimmung in das Abkommen aufzunehmen, die dem Wunsch der Vertragsparteien entspricht, der Schweiz eine spätere Teilnahme am EWR zu ermöglichen.

HABEN BESCHLOSSEN, folgendes Protokoll zu schließen:

Artikel 1

- (1) Das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich und dem Königreich Schweden in Kraft.
- (2) Für das Fürstentum Liechtenstein tritt das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, zu einem vom EWR-Rat bestimmten Zeitpunkt in Kraft, sofern der EWR-Rat
- beschlossen hat, daß die Voraussetzung des Artikels 121 Buchstabe b des EWR-Abkommens, nämlich daß das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht beeinträchtigt wird, erfüllt ist; und
 - die geeigneten Beschlüsse gefaßt hat, insbesondere über die Geltung der vom EWR-Rat und vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß bereits getroffenen Maßnahmen für Liechtenstein.
- (3) Liechtenstein ist befugt, an den Beschlüssen des EWR-Rates gemäß Absatz 2 teilzunehmen.

Artikel 2

- (1) Da die Schweizerische Eidgenossenschaft aufgrund ihrer Nichtratifizierung des EWR-Abkommens keine Vertragspartei dieses Abkommens ist, wird der Bezug in der Präambel des EWR-Abkommens auf "DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT" als eine der Vertragsparteien gestrichen.

(2) Artikel 2 Buchstabe b des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

"'EFTA-Staaten': die Republik Finnland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, die Republik Österreich, das Königreich Schweden und, unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Fürstentum Liechtenstein,"

(3) Das EWR-Abkommen wird ferner gemäß den Artikeln 3 bis 20 angepaßt.

Artikel 3

In Artikel 120 des EWR-Abkommens werden die Worte "Protokollen 41, 43 und 44" durch die Worte "Protokollen 41 und 43" ersetzt.

Artikel 4

In Artikel 126 Absatz 1 des EWR-Abkommens werden die Worte "des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft" durch die Worte "des Königreichs Norwegens und des Königreichs Schweden" ersetzt.

Artikel 5

Artikel 128 Absatz 1 des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

"Jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, und die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie jeder europäische Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann beantragen, Vertragspartei dieses Abkommens zu werden. Der betreffende Staat richtet seinen Antrag an den EWR-Rat."

Artikel 6

Artikel 129 Absatz 3 des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

"(3) Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt und unter den Voraussetzungen in Kraft, die im Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind."

Artikel 7

In Nummer 11 des Protokolls I über horizontale Anpassungen werden die Worte "Artikel 129 Absatz 3" durch die Worte "dem Zeitpunkt des Inkrafttretens" ersetzt.

Artikel 8

In Protokoll 4 über die Ursprungsregeln werden in Fußnote 2 der Anlage V und in Fußnote 3 der Anlage VI die Worte "der Schweiz" und "schweizerische" durch die Worte "Schweden" bzw. "schwedische" ersetzt.

Artikel 9

In Protokoll 5 über Fiskalzölle (Liechtenstein, Schweiz)

- wird im Titel das Wort "Schweiz" gestrichen;
- werden in den Absatz 1 die Worte "können Liechtenstein und die Schweiz" durch die Worte "kann Liechtenstein" ersetzt; in Absatz 2 werden die Worte "oder in der Schweiz" gestrichen.

Artikel 10

Protokoll 6 über das Anlegen von Pflichtlagern durch die Schweiz und Liechtenstein erhält folgende Fassung:

**"PROTOKOLL 6
ÜBER DAS ANLEGEN VON PFLICHTLAGERN DURCH LIECHTENSTEIN**

Liechtenstein kann für Erzeugnisse, die für das Überleben der Bevölkerung bei schwerwiegenden Versorgungsstörungen unerlässlich sind, eine Pflichtlagerhaltung einführen, sofern diese Erzeugnisse in Liechtenstein nicht oder in ungenügenden Mengen hergestellt werden und sofern deren Eigenschaften und deren Natur die Lagerhaltung erlauben.

Liechtenstein wendet diese Regelung derart an, daß die aus den Vertragsparteien eingeführten Erzeugnisse gegenüber gleichartigen oder substituierbaren nationalen Erzeugnissen weder direkt noch indirekt eine Diskriminierung erfahren."

Artikel 11

In Protokoll 8 über staatliche Monopole werden die Worte "schweizerische und" gestrichen.

Artikel 12

In Protokoll 9 über den Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen

- werden in Anlage 1 Artikel 2 Absatz 1 die Worte "Liechtenstein und die Schweiz dürfen" durch die Worte "Liechtenstein darf" ersetzt; in Absatz 2 werden die Worte "können Liechtenstein und die Schweiz" durch die Worte "kann Liechtenstein" und die Worte "ihrer Agrarpolitik" durch die Worte "seiner Agrarpolitik" ersetzt;
- werden in Anlage 3 die Worte "-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, unterzeichnet am 22. Juli 1972, und anschließender Briefwechsel über Landwirtschaft und Fischerei, unterzeichnet am 14. Juli 1986." gestrichen.

Artikel 13

In Protokoll 15 über Übergangszeiten für die Freizügigkeit (Schweiz und Liechtenstein)

- werden im Titel die Worte "Schweiz und" und in Artikel 11 die Worte "der Schweiz bzw." gestrichen;
- werden in Artikel 8 Absatz 1 die Worte "führen die Schweiz und" durch das Wort "führt" und in Artikel 8 Absatz 2 die Worte "Die Schweiz und Liechtenstein ergreifen" durch die Worte "Liechtenstein ergreift" ersetzt;
- werden die Artikel 2 bis 4 und der Artikel 9 Absatz 1 gestrichen.

Artikel 14

In Protokoll 16 über Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in bezug auf Übergangszeiten für die Freizügigkeit (Schweiz und Liechtenstein)

- werden im Titel die Worte "Schweiz und" gestrichen;
- werden in Artikel 1 die Worte "die Schweiz und" und "der Schweiz bzw." gestrichen;
- werden in Artikel 2 die Worte "schweizerischen bzw." und "der Schweiz bzw." gestrichen;
- werden in Artikel 3 Eingangssatz und in Buchstabe a erster Unterabsatz die Worte "der Schweiz bzw.", in Buchstabe a zweiter Unterabsatz die Worte "schweizerische bzw." und in Buchstabe c die Worte "im Falle der Schweiz fünfhundert bzw. im Falle Liechtensteins" gestrichen;
- wird Artikel 4 gestrichen.

Artikel 15

Die nachstehenden Bestimmungen des EWR-Abkommens treten am 1. Januar 1994 in Kraft:

- Artikel 81 Buchstaben a, b, d, e und f;
- Artikel 82;
- Protokoll 30 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2;
- Protokoll 31 Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 5 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 und
- Protokoll 32.

Artikel 16

In Protokoll 38 über den Finanzmechanismus

- wird in Artikel 2 Absatz 2 das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt;
- erhält Artikel 2 Absatz 5 folgende Fassung:

"(5) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die für die in Artikel 1 vorgesehenen Zinsermäßigungen in Betracht kommen, beläuft sich auf 1 500 Millionen ECU, die während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1993 in gleichen Tranchen gebunden werden. Tritt das EWR-Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft, so beträgt der Zeitraum fünf Jahre ab dem Inkrafttreten.";

- erhält Artikel 3 Absatz 1 folgende Fassung:

"(1) Der Gesamtbetrag der in Artikel 1 vorgesehenen Zuschüsse beläuft sich auf 500 Millionen ECU, die während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1993 in gleichen Tranchen gebunden werden. Tritt das EWR-Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft, so beträgt der Zeitraum fünf Jahre ab dem Inkrafttreten.".

Artikel 17

In Protokoll 41 über bestehende Abkommen werden folgende Worte gestrichen:

- "29.4.1963/ Vereinbarung und Zusatzvereinbarung über die Internationale Kommission zum
3.12.1976 Schutz des Rheins gegen Verunreinigung. Gemischtes Abkommen zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden.
- 3.12.1976 Vereinbarung zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung. Gemischtes
Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg
und den Niederlanden."

Artikel 18

Protokoll 44 über das Abkommen zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über den Güterverkehr auf Straße und Schiene wird gestrichen.

Artikel 19

Die Anlage zu Protokoll 47 über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein wird wie
folgt geändert:

15. 387 R 0822: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates

- Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben d, f und m werden die Worte "die Schweiz"
und unter Buchstabe k Absatz h die Worte "der Schweiz oder" gestrichen;

- in der Anpassung unter Buchstabe n werden die Worte "Liechtenstein und der Schweiz" durch die Worte "und Liechtenstein" ersetzt.

22. 389 R 2392: Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates

- In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Worte "der Schweiz" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c werden die Worte "in der Schweiz bzw." und "betreffende" gestrichen.

26. 390 R 3201: Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission

- Die Anpassungen unter Buchstaben c, d und f werden gestrichen.

Artikel 20

Die Anhänge I bis IX, XII, XIII, XVI und XVIII bis XXII des EWR-Abkommens werden nach Maßgabe des Anhangs zu diesem Protokoll angepaßt.

Artikel 21

Die Liechtenstein betreffenden Bestimmungen, Bezüge, besonderen Anpassungen, Zeiträume und Zeitpunkte im EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieses Protokolls für Liechtenstein in Kraft tritt.

Artikel 22

(1) Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt den anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses notifiziert die anderen Vertragsparteien davon.

(3) Dieses Protokoll tritt am 1. Juli 1993 in Kraft, vorausgesetzt, daß alle in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vertragsparteien ihre Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden für das EWR-Abkommen und dieses Protokoll vor diesem Datum hinterlegt haben. Nach diesem Datum tritt dieses Protokoll am ersten Tag des auf die letzte Hinterlegung folgenden Monats in Kraft. Erfolgt diese Hinterlegung jedoch weniger als fünfzehn Tage vor dem Anfang des folgenden Monats, so tritt dieses Protokoll erst am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt dieser Hinterlegung in Kraft.

(4) Für Liechtenstein tritt dieses Protokoll nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunden für das EWR-Abkommen und dieses Protokoll zu dem vom EWR-Rat unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am

1993.

ANHANG

**GEMÄSS ARTIKEL 20 DES ANPASSUNGSPROTOKOLLS ZUM
ABKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

Die Anhänge I bis IX, XII, XIII, XVI und XVIII bis XXII des EWR-Abkommens werden wie folgt angepaßt.

I. ANHANG I: VETERINÄRWESEN UND PFLANZENSCHUTZ

A. Sektorale Anpassung

Die Überschrift "SEKTORALE ANPASSUNG" sowie die dazugehörige die Schweiz und Liechtenstein betreffende Bestimmung werden gestrichen.

B. Kapitel I: Veterinärwesen

- Einleitender Teil des Kapitels

- Absatz 3

die Worte "neun Monate nach dem Inkrafttreten des Abkommens, spätestens jedoch ab 1. Januar 1994, angewandt" werden durch die Worte "ab 1. Januar 1994 oder sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Abkommens angewandt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt" ersetzt.

- Die die EFTA-Staaten betreffenden Daten in den besonderen Anpassungen der Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, werden wie folgt angepaßt:

- Die Daten "1. Januar 1993" und "31. Dezember 1992" werden durch die Worte "Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens" bzw. "Tag vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens" ersetzt;

- das Datum "1. April 1993" wird durch die Worte "ersten Tag des zweiten Monats nach dem Inkrafttreten des Abkommens" ersetzt;
- das Datum "1. Juli 1993" wird durch die Worte "ersten Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten des Abkommens" ersetzt;
- das Datum "1. September 1993" wird durch die Worte "Datum gemäß Absatz 3 der Einleitung zu Kapitel I - Veterinärwesen - des Anhangs I des Abkommens" ersetzt.

1. **364 L 0432:** Richtlinie 64/432/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
werden die Worte "in der Schweiz: 'Kanton/Canton/Cantone'" gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben d, e und g
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe f
werden die Worte "in der Schweiz/" und "/Vétérinaire de contrôle/Veterinario di controllo" gestrichen.

3. **390 L 0426:** Richtlinie 90/426/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b
werden die Worte "in der Schweiz/" und "/Vétérinaire de contrôle/Veterinario di controllo" gestrichen.

4. **390 L 0539:** Richtlinie 90/539/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b
werden die Worte "CH oder" und "die Schweiz/" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe g
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen.

12. 385 L 0511: Richtlinie 85/511/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen; und
die Worte "Eidgenössisches Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe, Mittelhäusern" werden durch "-" ersetzt;
- in der Anpassung unter Buchstabe b
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen.

14. 380 L 0217: Richtlinie 80/217/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen.

18. 364 L 0433: Richtlinie 64/433/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe j
wird "CH -" gestrichen.

20. 371 L 0118: Richtlinie 71/118/EWG des Rates und

21. 377 L 0099: Richtlinie 77/99/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe c
wird "CH -" gestrichen.

23. 389 L 0437: Richtlinie 89/437/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe f
wird "CH/" gestrichen.

34. 391 L 0495: Richtlinie 91/495/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe e
wird "CH," gestrichen.

66. **389 D 0610:** Entscheidung 89/610/EWG der Kommission:

- In der Anpassung
wird das Wort "Schweiz/" gestrichen.

C. Kapitel II: Futtermittel

- In Absatz 1 der Einleitung
werden die Worte "erlassen die Schweiz und" durch das Wort "erläßt" und die Worte "lassen die Schweiz und" durch das Wort "läßt" ersetzt.
- Das die EFTA-Staaten betreffende Datum "1. Januar 1993" in den besonderen Anpassungen der Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, wird durch die Worte "Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens" ersetzt.

3. **377 L 0101:** Richtlinie 77/101/EWG des Rates und

4. **379 L 0373:** Richtlinie 79/373/EWG des Rates:

- In der Ausnahme, zweiter Gedankenstrich,
werden die Worte "können die Schweiz und Liechtenstein ihre" durch die Worte "kann Liechtenstein seine" ersetzt.

II. ANHANG II: TECHNISCHE VORSCHRIFTEN, NORMEN, PRÜFUNG UND ZERTIFIZIERUNG

A. Kapitel I: Kraftfahrzeuge

1. 370 L 0156: Richtlinie 70/156/EWG des Rates:

- In der Anpassung

werden die Worte "Typengenehmigung"/"approbation du type"/"approvazione del tipo" nach Schweizer Recht gestrichen.

2. 370 L 0157: Richtlinie 70/157/EWG des Rates:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben a und b

wird "CH = Schweiz," gestrichen.

- 8. 370 L 0388: Richtlinie 70/388/EWG des Rates,
- 9. 371 L 0127: Richtlinie 71/127/EWG des Rates,
- 17. 374 L 0483: Richtlinie 74/483/EWG des Rates,
- 19. 376 L 0114: Richtlinie 76/114/EWG des Rates,
- 22. 376 L 0757: Richtlinie 76/757/EWG des Rates,
- 23. 376 L 0758: Richtlinie 76/758/EWG des Rates,
- 24. 376 L 0759: Richtlinie 76/759/EWG des Rates,
- 25. 376 L 0760: Richtlinie 76/760/EWG des Rates,
- 26. 376 L 0761: Richtlinie 76/761/EWG des Rates,
- 27. 376 L 0762: Richtlinie 76/762/EWG des Rates,
- 29. 377 L 0538: Richtlinie 77/538/EWG des Rates,
- 30. 377 L 0539: Richtlinie 77/539/EWG des Rates,
- 31. 377 L 0540: Richtlinie 77/540/EWG des Rates,
- 32. 377 L 0541: Richtlinie 77/541/EWG des Rates und
- 39. 378 L 0932: Richtlinie 78/932/EWG des Rates:

- In der Anpassung

werden die Worte "14 für die Schweiz" gestrichen.

40. **378 L 1015:** Richtlinie 78/1015/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
die Worte "Typengenehmigung"/"approbation du type"/"approvazione del tipo"
nach Schweizer Recht' werden gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b
werden die Worte "14 für die Schweiz" gestrichen.

41. **480 L 0780:** Richtlinie 80/780/EWG des Rates:

- In der Anpassung
werden die Worte "Typengenehmigung"/"approbation du type"/"approvazione
del tipo" nach Schweizer Recht' gestrichen.

44. **388 L 0077:** Richtlinie 88/77/EWG des Rates:

- In der Anpassung
werden die Worte "14 für die Schweiz" gestrichen.

B. Kapitel II: Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen

1. **374 L 0150:** Richtlinie 74/150/EWG des Rates:

- In der Anpassung
werden die Worte "Typengenehmigung"/"approbation du type"/"approvazione
del tipo" nach Schweizer Recht' gestrichen.

11. **377 L 0536:** Richtlinie 77/536/EWG des Rates,

13. **378 L 0764:** Richtlinie 78/764/EWG des Rates,

17. **379 L 0622:** Richtlinie 79/622/EWG des Rates,

20. **386 L 0298:** Richtlinie 86/298/EWG des Rates,

22. **387 L 0402:** Richtlinie 87/402/EWG des Rates und

23. **389 L 0173:** Richtlinie 89/173/EWG des Rates:

- In den Anpassungen
werden die Worte "14 für die Schweiz" gestrichen.

C. Kapitel III: Hebezeuge und Fördergeräte

2. **384 L 0528:** Richtlinie 84/528/EWG des Rates:

- In der Anpassung
werden die Worte "CH für die Schweiz," gestrichen.

D. Kapitel VI: Baumaschinen und Baugeräte

8. **386 L 0295:** Richtlinie 86/295/EWG des Rates und

9. **386 L 0296:** Richtlinie 86/296/EWG des Rates:

- In der Anpassung
werden die Worte "CH für die Schweiz," gestrichen.

E. Kapitel VIII: Druckgefäße

2. **376 L 0767:** Richtlinie 76/767/EWG des Rates:

- In der Anpassung
werden die Worte "CH für die Schweiz," gestrichen.

F. Kapitel IX: Meßgeräte

1. **371 L 0316:** Richtlinie 71/316/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
werden die Worte "CH für die Schweiz," gestrichen;
- In der Anpassung unter Buchstabe b
wird "CH," gestrichen.

6. **371 L 0348:** Richtlinie 71/348/EWG des Rates:

- In der Anpassung
werden die Worte "1 Rappen/1 centime/1 centesimo (Schweiz)" gestrichen.

12. **375 L 0106:** Richtlinie 75/106/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
werden die Worte "in der Schweiz und" gestrichen.

G. Kapitel XIV: Düngemittel

1. **376 L 0116:** Richtlinie 76/116/EWG des Rates:

- In den Anpassungen unter den Buchstabe a und b
wird das Wort ", Schweiz" gestrichen.

H. Kapitel XIX: Allgemeine Bestimmungen auf dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse

1. **383 L 0189:** Richtlinie 83/189/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe g
werden die Worte "SNV (Schweiz)" und "CES (Schweiz)" mit den
dazugehörigen Bezeichnungen und Anschriften gestrichen.

I. Kapitel XXVII: Spirituosen

1. **389 R 1576:** Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe h werden unter

6. Tresterbrand

folgende Worte gestrichen:

- '- Baselbieter Marc'
- '- Grappa del Ticino/Grappa Ticinese'
- '- Grappa della Val Calanca'
- '- Grappa della Val Bregaglia'
- '- Grappa della Val Mesolcina'
- '- Grappa della Valle di Poschiavo'
- '- Marc d'Auvernier'
- '- Marc de Dôle du Valais';

7. Obstbrand

folgende Worte gestrichen:

- '- Aargauer Bure Kirsch'
- '- Abricotine du Valais/Walliser Aprikosenwasser'
- '- Baselbieterkirsch'
- '- Baselbieter Zwetschgenwasser'
- '- Bernbieter Birnenbrand'
- '- Bernbieter Kirsch'
- '- Bernbieter Mirabellen'
- '- Bernbieter Zwetschgenwasser'
- '- Bérudges de Cornaux'
- '- Emmentaler Kirsch'
- '- Freiämter Theilersbirnenbranntwein'
- '- Freiämter Zwetschgenwasser'
- '- Fricktaler Kirsch'
- '- Kirsch de la Béroche'
- '- Luzerner Birnenträsch'
- '- Luzerner Kirsch'
- '- Luzerner Theilersbirnenbranntwein'
- '- Luzerner Zwetschgenwasser'
- '- Mirabelle du Valais'
- '- Rigi Kirsch'
- '- Seeländer Pflümliwasser'
- '- Urschwyzerkirsch'
- '- William du Valais/ Walliser William'
- '- Zuger Kirsch';

9. Enzian

folgende Worte gestrichen:

- '9. Enzian
- Gentiane du Jura';

11. Spirituosen mit Wacholder

folgende Worte gestrichen:

- '11. Spirituosen mit Wacholder
- Genièvre du Jura';

14. Likör

folgende Worte gestrichen:

- '- Bernbieter Griottes Liqueur'
- '- Bernbieter Kirschen Liqueur'
- '- Genépi du Valais';

15. Gemischte Spirituosen

folgende Worte gestrichen:

- '- Bernbieter Cherry Brandy Liqueur'
- '- Bernbieter Kräuterbitter'
- '- Eau-de-vie d'herbes du Jura'
- '- Gotthard Kräuterbranntwein'
- '- Luzern Chrüter (Kräuterbranntwein)'
- '- Vieille lie du Mandement'
- '- Walliser Chrüter (Kräuterbranntwein)'.

III. ANHANG III: PRODUKTHAFTUNG

385 I. 0374: Richtlinie 85/374/EWG des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe a Ziffer iii wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b

werden die Worte "gilt die Richtlinie für die Schweiz und Liechtenstein nicht, wenn ihre" durch "gilt die Richtlinie für Liechtenstein nicht, wenn seine" ersetzt.

IV. ANHANG IV: ENERGIE

Anlagen 1 und 2

Das Wort "Schweiz" sowie die Eintragungen unter "Gesellschaft" und "Netz" werden gestrichen.

V. ANHANG V: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER

A. Sektorale Anpassungen

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen.

B. 3. 368 L 0360: Richtlinie 68/360/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe e Ziffer ii
werden die Worte "oder schweizerischen," gestrichen.

VI. ANHANG VI: SOZIALE SICHERHEIT

A. Sektorale Anpassungen

- In Absatz I
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

B. 1. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe b
wird gestrichen;
- in den Anpassungen unter Buchstaben g, h, i, j, m und n
wird die Eintragung "S. SCHWEIZ" mit den dazugehörigen
Angaben gestrichen;

- In den Anpassungen unter den Buchstaben k und l
werden die Überschriften und Bestimmungen unter folgenden Nummern gestrichen:
84, 101, 117, 132, 146, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171;
- in der Anpassung unter Buchstabe o
wird die Eintragung "16." mit der dazugehörigen Bestimmung gestrichen.

2. Verordnung (EWG) Nr. 574/72:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h und k
wird die Eintragung "S. SCHWEIZ" mit den dazugehörigen Bestimmungen gestrichen.

20. 383 Y 0017: Beschluß Nr. 117 und

21. 383 Y 1112(02): Beschluß Nr. 118:

- In der Anpassung
wird die Eintragung "Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

34. C/281/88/S.7: Beschluß Nr. 135:

- In der Anpassung
wird die Eintragung "s)" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

35. C/64/88/S.7: Beschluß Nr. 136:

- In der Anpassung
wird die Eintragung "S. Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

C. MODALITÄTEN DER BETEILIGUNG DER EFTA-STAATEN AN DER
VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER
WANDERARBEITNEHMER UND AN DEM RECHNUNGS AUSSCHUSS DIESER
VERWALTUNGSKOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 101 ABSATZ 1 DES
ABKOMMENS

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen.

VII. ANHANG VII: GEGENSEITIGE ANERKENNUNG BERUFLICHER QUALIFIKATIONEN

A. Sektorale Anpassungen

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen.

B. Kapitel A: Allgemeines System

1. **389 L 0048:** Richtlinie 89/48/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

C. Kapitel B: Rechtsanwälte

2. **377 L 0249:** Richtlinie 77/249/EWG des Rates:

- In der Anpassung
wird die Eintragung "*in der Schweiz:*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

D. Kapitel C: Medizinische und paramedizinische Berufe

4. **375 L 0362:** Richtlinie 75/362/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe a
wird die Eintragung "(s) *in der Schweiz:*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b
wird die Eintragung "*in der Schweiz:*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c
werden die Eintragungen "Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen,
- in der Anpassung unter Buchstabe d
werden die Überschrift "*-Tropenmedizin:*" und die Eintragung "Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

5. **375 L 0363:** Richtlinie 75/363/EWG des Rates:
 - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.
6. **386 L 0457:** Richtlinie 86/457/EWG des Rates:
 - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.
8. **377 L 0452:** Richtlinie 77/452/EWG des Rates:
 - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
 - in der Anpassung unter Buchstabe a
wird die Eintragung "*in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
 - in der Anpassung unter Buchstabe b
wird die Eintragung "(s) *in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
9. **377 L 0453:** Richtlinie 77/453/EWG des Rates:
 - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.
10. **378 L 0686:** Richtlinie 78/686/EWG des Rates:
 - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
 - in der Anpassung unter Buchstabe a
wird die Eintragung "*in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
 - in der Anpassung unter Buchstabe b
wird die Eintragung "(s) *in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
 - in der Anpassung unter Buchstabe c Nummer 1
wird die Eintragung "- *in der Schweiz:*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
11. **378 L 0687:** Richtlinie 78/687/EWG des Rates:
 - Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

12. **378 L 1026:** Richtlinie 78/1026/EWG des Rates:

- In der Anpassung
wird die Eintragung "(s) *in der Schweiz*:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

14. **380 L 0154:** Richtlinie 80/154/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe a
wird die Eintragung "*in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b
wird die Eintragung "(s) *in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

15. **380 L 0155:** Richtlinie 80/155/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

17. **385 L 0433:** Richtlinie 85/433/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
wird die Eintragung "(s) *in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

E. Kapitel D: Architektur

18. **385 L 0384:** Richtlinie 85/384/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
wird die Eintragung "(r) *in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

F. Kapitel E: Handels- und Vermittlerfähigkeiten

22. **364 L 0224:** Richtlinie 64/224/EWG des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "*in der Schweiz*:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

28. **374 L 0557:** Richtlinie 74/557/EWG des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "- *Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

G. Kapitel G: Hilfsgewerbetreibende des Verkehrs

38. **382 L 0470:** Richtlinie 82/470/EWG des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "*Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

H. Kapitel I: Andere Sektoren

43. **367 L 0043:** Richtlinie 67/43/EWG des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "*in der Schweiz*" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

VIII. ANHANG VIII: NIEDERLASSUNGSRECHT

Sektorale Anpassungen

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen.

IX. ANHANG IX: FINANZDIENSTLEISTUNGEN

A. Kapitel I: Versicherungen

2. 373 L 0239: Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
wird die Eintragung "g) in der Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b
wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

11. 379 L 0267: Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b
wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

13. 377 L 0092: Richtlinie 77/92/EWG des Rates:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben a und b
wird die Eintragung "in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

B. Kapitel II: Banken und Kreditinstitute

21. 386 L 0635: Richtlinie 86/635/EWG des Rates:

- In der Anpassung
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

C. Kapitel III: Börse und Wertpapiermärkte

24. 379 L 0279: Richtlinie 79/279/EWG des Rates:

- In der Anpassung
werden die Worte "Island und die Schweiz kommen" durch "Island kommt" und
die Worte "stellen diese Staaten" durch "stellt dieser Staat" ersetzt.

25. **380 L 0390:** Richtlinie 80/390/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b
werden die Worte "Island und die Schweiz kommen" durch "Island kommt" und
die Worte "stellen diese Staaten" durch "stellt dieser Staat" ersetzt.

26. **382 L 0121:** Richtlinie 82/121/EWG des Rates:

- In der Anpassung
werden die Worte "Island und die Schweiz kommen" durch "Island kommt" und
die Worte "stellen diese Staaten" durch "stellt dieser Staat" ersetzt.

27. **388 L 0627:** Richtlinie 88/627/EWG des Rates:

- In der Anpassung
werden die Worte ", die Schweiz" gestrichen.

28. **389 L 0298:** Richtlinie 89/298/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b
werden die Worte ", die Schweiz" gestrichen.

29. **389 L 0592:** Richtlinie 89/592/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
werden die Worte ", die Schweiz" gestrichen.

X. ANHANG XII: FREIER KAPITALVERKEHR

1. 388 L 0361: Richtlinie 88/361/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe d
wird der vierte Gedankenstrich gestrichen;
werden unter dem fünften Gedankenstrich
die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

XI. ANHANG XIII: VERKEHR

A. Sektorale Anpassungen

- In Absatz II
wird der fünfte Gedankenstrich gestrichen.

B. Kapitel I: Landverkehr

1. 370 R 1108: Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates:

- In der Anpassung
Ergänzungen A.2 EISENBAHNEN und B. STRASSE
werden die Eintragungen "Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

12. 389 R 4060: Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen.

13. 375 L 0130: Richtlinie 75/130/EWG des Rates:

- Der letzte Satz der Anpassung wird gestrichen.

C. Kapitel II: Straßenverkehr

14. 385 L 0003: Richtlinie 85/3/EWG des Rates:

- Der zweite Absatz der Anpassung wird gestrichen;
- im dritten Absatz der Anpassung
werden die Worte "und der Schweiz" gestrichen.

16. **377 L 0143:** Richtlinie 77/143/EWG des Rates:

- Die Anpassung und der ihr unmittelbar vorausgehende Satz werden gestrichen.

20. **385 R 3820:** Verordnung (EWG) Nr. 3820/85
und

21. **385 R 3821:** Verordnung (EWG) Nr. 3821/85:

- Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen.

22. **376 L 0914:** Richtlinie 76/914/EWG des Rates:

- Die Anpassung und der ihr unmittelbar vorausgehende Satz werden gestrichen.

23. **388 L 0599:** Richtlinie 88/599/EWG des Rates:

- In der Anpassung
werden die Worte "Österreich und die Schweiz kommen" durch "Österreich
kommt" ersetzt.

25. **362 L 2005:** Erste Richtlinie des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b
werden die Worte "und der Schweiz" gestrichen.

26. **376 R 3164:** Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b
werden die Worte "und der Schweiz" gestrichen.

28. **374 L 0561:** Richtlinie 74/561/EWG des Rates:

- Die Anpassung und der ihr unmittelbar vorausgehende Satz werden gestrichen.

34. **372 R 1172:** Verordnung (EWG) Nr.
1172/72 der Kommission

- In der Anpassung
wird "Schweiz (CH)," gestrichen.

D. Kapitel IV: Binnenschiffsverkehr

46. **387 L 0540:** Richtlinie 87/540/EWG des Rates:

- In der Anpassung

werden folgende Worte gestrichen:

"Die Schweiz kommt der Richtlinie bis zum 1. Januar 1995 nach."

47. **382 L 0714:** Richtlinie 82/714/EWG des Rates:

- In der Anpassung

KAPITEL II
Zone 3

wird die Eintragung "Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

E. Kapitel VI: Zivilluftfahrt

62. **390 R 2343:** Verordnung (EWG) Nr. 2343/90 des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "SCHWEIZ:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

XII. ANHANG XVI: ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN

1. **371 L 0304:** Richtlinie 71/304/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b

wird der zweite Absatz gestrichen;

werden im dritten Absatz

die Worte "während dieser Übergangszeiten" durch "während dieser Übergangszeit" und die Worte "diesen Staaten" durch "Lichtenstein" ersetzt.

2. **371 L 0305:** Richtlinie 71/305/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
wird der zweite Absatz gestrichen;
werden im dritten Absatz
die Worte "während dieser Übergangszeiten" durch "während dieser
Übergangszeit" und die Worte "diesen Staaten" durch "Liechtenstein" ersetzt;
- in der Anpassung unter Buchstabe c
werden die Worte "und in der Schweiz" gestrichen;
wird der dritte Gedankenstrich gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe e
wird die Eintragung "für die Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben
gestrichen.

3. **377 L 0062:** Richtlinie 77/62/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
wird der zweite Absatz gestrichen;
werden im dritten Absatz
die Worte "während dieser Übergangszeiten" durch "während dieser
Übergangszeit" und die Worte "diesen Staaten" durch "Liechtenstein" ersetzt;
- in der Anpassung unter Buchstabe c
werden die Worte "und in der Schweiz" gestrichen;
wird der dritte Gedankenstrich gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe h
wird die Eintragung "für die Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben
gestrichen.

4. **390 L 0531:** Richtlinie 90/531/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
wird der zweite Absatz gestrichen;
werden im dritten Absatz
die Worte "während dieser Übergangszeiten" durch "während dieser
Übergangszeit" und die Worte "diesen Staaten" durch "Liechtenstein" ersetzt;
- in der Anpassung unter Buchstabe e
werden die Worte "und in der Schweiz" und der dritte Gedankenstrich
gestrichen.

5. **389 L 0665:** Richtlinie 89/665/EWG des Rates und

6. **371 R 1182:** Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1182 vom 3. Juni 1971:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
wird der zweite Absatz gestrichen;
werden im dritten Absatz
die Worte "während dieser Übergangszeiten" durch "während dieser
Übergangszeit" und die Worte "diesen Staaten" durch "Liechtenstein" ersetzt.

Anlagen 1 und 3:

- Die Eintragung "VII. In der SCHWEIZ:" mit den
dazugehörigen Angaben wird gestrichen.

Anlagen 2 und 4 bis 13:

- Die Eintragung "SCHWEIZ" mit den dazugehörigen
Angaben wird gestrichen.

**XIII. ANHANG XVIII: SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ,
ARBEITSRECHT SOWIE GLEICHBEHANDLUNG VON MÄNNERN UND FRAUEN**

18. **376 L 0207:** Richtlinie 76/207 EWG des Rates:

- In der Anpassung

werden die Worte "Die Schweiz und Liechtenstein setzen" durch "Liechtenstein setzt" ersetzt.

24. **380 L 0987:** Richtlinie 80/987/EWG des Rates:

In der Anpassung unter Buchstabe b

wird die Eintragung "F. SCHWEIZ" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

XIV. ANHANG XIX: VERBRAUCHERSCHUTZ

Sektorale Anpassungen

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen.

XV. ANHANG XX: UMWELTSCHUTZ

A. Sektorale Anpassung

Die Worte "und die Schweiz" werden gestrichen

B. Kapitel III: Luft

19. **388 L 0609:** Richtlinie 88/609/EWG des Rates:

In den Anpassungen unter den Buchstaben b und c

wird die Eintragung "Schweiz" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

C. Kapitel V: Abfälle

31. **384 L 0631:** Richtlinie 84/631/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b

werden die Worte "und CH für die Schweiz" gestrichen.

XVI. ANHANG XXI. STATISTIK

A. Sektorale Anpassungen

- In Absatz 1
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

B. Industriestatistik

1. 364 L 0475: Richtlinie 64/475/EWG des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe b
wird gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben d und e
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

2. 372 L 0211: Richtlinie 72/211/EWG des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe c
wird gestrichen.

3. 372 L 0221: Richtlinie 72/221/EWG des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe b
wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe d
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe e
werden die Worte "Die Schweiz und Liechtenstein sind" durch "Liechtenstein
ist" ersetzt.

4. 378 L 0166: Richtlinie 78/166/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe e
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

C. Verkehrsstatistik

5. **378 L 0546:** Richtlinie 78/546/EWG des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe a
wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b
werden die Worte "Schweiz und" und die Worte "Schweiz/Suisse/Svizzera und"
gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c
werden die Worte "Schweiz und" in der zweiten Ländergruppe gestrichen und
wird das Wort "Schweiz" vor "Bulgarien" in die dritte Ländergruppe
aufgenommen.
- in der Anpassung unter Buchstabe g
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen;
- die Anpassung unter Buchstabe h
wird gestrichen.

6. **380 L 1119:** Richtlinie 80/1119/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
werden die Worte "Schweiz und Liechtenstein" und die Worte
"Schweiz/Suisse/Svizzera und Liechtenstein" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b
wird die Überschrift "II. EFTA-Länder" durch "II. EFTA-EWR-Länder" ersetzt;
werden die Worte "18. Schweiz und Liechtenstein" gestrichen;
wird "18. Schweiz" unmittelbar unter der Überschrift "III. Europäische Nicht-
EWR-Länder" eingefügt;
- in der Anpassung unter Buchstabe d
werden die Worte "EFTA-Länder" durch "EFTA-EWR-Länder" ersetzt.

7. **380 L 1177:** Richtlinie 80/1177/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
werden die Abkürzungen "SBB/CFF/FFS" und "BLS" mit den vollen Bezeichnungen gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b
werden die Worte "Schweiz
Schweiz/Suisse/Svizzera" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c
wird "17. Schweiz" unter der Überschrift "II. EFTA-Länder" gestrichen und
unmittelbar unter der Überschrift "B. Nicht-EWR-Länder" eingefügt;

wird die Überschrift "II. EFTA-Länder" durch "II. EFTA-EWR-Länder" ersetzt;

D. Statistik des Außenhandels und des innergemeinschaftlichen Handels

8. **375 R 1736:** Verordnung (EWG) Nr. 1736/75:

- In Absatz 3 der Anpassung unter Buchstabe b
werden folgende Worte gestrichen:

"Die Schweiz und Liechtenstein bilden zusammen ein einziges statistisches Erhebungsgebiet.";
- die Anpassung unter Buchstabe h
wird gestrichen.

9. **377 R 0546:** Verordnung (EWG) Nr. 546/77 der Kommission:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben a und b
wird die Eintragung "Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

16. **388 R 0455:** Verordnung (EWG) Nr. 455/88 der Kommission:

- In der Anpassung
werden die Worte "Schweiz: SFrs 1 000" gestrichen.

E. Bevölkerungs- und Sozialstatistik

18. **376 R 0311**: Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

F. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen - BIP

19. **389 L 0130**: Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

G. Nomenklaturen

20. **390 R 3037**: Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates:

- In der Anpassung
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

H. Landwirtschaftsstatistik

21. **372 L 0280**: Richtlinie 72/280/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b
wird "Schweiz: -" gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben c, e und f
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

22. **372 D 0356**: Entscheidung 72/356/EWG der Kommission:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
werden die Worte "Schweiz: ein Gebiet" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

23. **388 R 0571:** Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe e
Eintragungen B.04, E, J.17
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen;
- die Anpassung unter Buchstabe f
wird gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben g und h
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

24. **390 R 0837:** Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b
wird "Schweiz: -" gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe d
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

I. Fischereistatistik

25. **391 R 1382:** Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a
wird die Überschrift "EFTA" ersetzt durch "EFTA-EWR-Länder".

J. Energiestatistik

26. **390 L 0377:** Richtlinie 90/377/EWG des Rates:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben a, b und d
werden die Worte "und die Schweiz" gestrichen.

XVII. ANHANG XXII: GESELLSCHAFTSRECHT

A. Übergangsfristen

Die Worte "die Schweiz und" werden gestrichen.

B. 1. 368 L 0151: Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates:

In der Anpassung

wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen

2. 377 L 0091: Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a

wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen

3. 378 L 0855: Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a

wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen

4. 378 L 0660: Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates:

In der Anpassung unter Buchstabe a

wird die Eintragung "- in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen

6. 383 L 0349: Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "(s) in der Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

9. 389 L 0667: Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG des Rates:

- In der Anpassung

wird die Eintragung "- Schweiz:" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

nachstehend "Gemeinschaft" genannt, und

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,
DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,
DES KÖNIGREICHS SPANIEN,
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
IRLANDS,
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,
DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,
DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND.

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT und des Vertrags über die Gründung der EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

nachstehend "EG-Mitgliedstaaten" genannt,

und

die Bevollmächtigten

DER REPUBLIK ÖSTERREICH,
DER REPUBLIK FINNLAND,
DER REPUBLIK ISLAND,
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN,
DES KÖNIGREICHS NORWEGEN,
DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

nachstehend "EFTA-Staaten" genannt,

die in Brüssel am siebzehnten März neunzehnhundertdreißundneunzig zur Unterzeichnung des
Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammengetreten
sind, haben folgende Texte angenommen:

- I. das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- II. den Anhang gemäß Artikel 20 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben die dieser Schlußakte beigefügte Gemeinsame Erklärung angenommen.

Ferner haben die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten die dieser Schlußakte beigefügte Vereinbarte Niederschrift, die verbindlichen Charakter hat, angenommen.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben ferner die Erklärung der Regierung Frankreichs zur Kenntnis genommen, die dieser Schlußakte beigefügt ist.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben zur Kenntnis genommen, daß die Bezüge auf die Schweiz, die in den nachstehenden, in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlußakte aufgeführten und ihr beigefügten Gemeinsamen Erklärungen enthalten sind, hinfällig geworden sind:

3. Gemeinsame Erklärung zu einer Übergangszeit für die Erteilung und Ausstellung von Dokumenten über den Ursprungsnachweis
- und
8. Gemeinsame Erklärung zum Güterkraftverkehr.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben auch zur Kenntnis genommen, daß die nachstehenden Vereinbarungen, die in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlußakte beigefügten Vereinbarten Niederschrift der Verhandlungen niedergelegt sind, hinfällig geworden sind:

- zu Protokoll 16 und Anhang VI,
- zu Anhang VII (betreffend Ingenieure der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker).

Sie sind übereingekommen, daß in der Vereinbarten Niederschrift "zu Protokoll 47" die Worte "zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz sowie" gestrichen werden.

Schließlich haben die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten im Hinblick auf die in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlußakte aufgeführten und ihr beigefügten Erklärungen folgendes zur Kenntnis genommen:

I. Die nachstehenden Erklärungen sind hinfällig geworden:

- 10. Erklärung der Regierung der Schweiz zu Schutzmaßnahmen;
- 11. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft;
- 12. Erklärung der Regierung der Schweiz zur Einführung von Nachdiplom-Studiengängen für Architektur an den Höheren Technischen Lehranstalten;
- 16. Erklärung der Regierung der Schweiz zur Anwendung der Schutzklausel im Kapitalverkehr;
- 17. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft;
- 34. Erklärung der Regierung der Schweiz über Fiskalzölle;
- 36. Erklärung der Regierung der Schweiz zum Abkommen zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene.

II. In den folgenden Erklärungen ist die Erklärung der Regierung der Schweiz bzw. die Erklärung der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die Schweiz hinfällig geworden:

- 2. Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zu Alkoholmonopolen;
- 13. Erklärung der Regierungen Österreichs und der Schweiz über audiovisuelle Dienste;
- 14. Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zur Amtshilfe;
- 15. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft;
- 33. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und der Regierungen Finnlands, Liechtensteins, Österreichs, Schwedens und der Schweiz zu Walerzeugnissen;
- 35. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu bilateralen Abkommen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

1. Die Vertragsparteien des EWR-Abkommens respektieren uneingeschränkt den Ausgang des Referendums in der Schweiz vom 6. Dezember 1992, bedauern jedoch, daß infolge der Nichtteilnahme der Schweiz der EWR nicht zwischen den ursprünglich vorgesehenen Vertragsparteien verwirklicht werden konnte.
2. Die Vertragsparteien des EWR-Abkommens haben zur Kenntnis genommen, daß sich die Regierung der Schweiz die Möglichkeit einer späteren Teilnahme am EWR offengehalten hat. Sie würden die Teilnahme der Schweiz am EWR begrüßen und wären bereit, Verhandlungen aufzunehmen, wenn die Schweiz einen Antrag gemäß Artikel 128 des EWR-Abkommens, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen, einreicht.
3. Eine spätere Teilnahme der Schweiz am EWR sollte auf den Ergebnissen beruhen, die in dem ursprünglichen EWR-Abkommen sowie in gleichzeitig ausgehandelten bilateralen Abkommen niedergelegt sind sowie auf etwaigen nachfolgenden Änderungen dieser Abkommen.

VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT

Die Vertragsparteien sind wie folgt übereingekommen:

Zu Artikel 15

Der besondere Zeitpunkt für das Inkrafttreten der in Artikel 15 aufgeführten Bestimmungen beruht auf haushaltstechnischen Schwierigkeiten und berührt weder die bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit in den betreffenden Bereichen noch die Zusammenarbeit gemäß Artikel 85 des EWR-Abkommens.

Um ein geordnetes Inkrafttreten der in Artikel 15 aufgeführten Bestimmungen zu gewährleisten, können sich die Sachverständigen der EFTA-Staaten vor dem 1. Januar 1994 vorläufig an den Ausschüssen beteiligen, die die EG-Kommission bei der Durchführung oder Entwicklung von Tätigkeiten der Gemeinschaft in den unter diese Bestimmungen fallenden Bereichen unterstützen.

Jeder EFTA-Staat trägt die ihm durch diese Beteiligung entstehenden Kosten selbst.

Zu Artikel 20

Anhang IV (Energie)

8. 390 L 0547: Richtlinie 90/547/EWG des Rates und
9. 391 L 0296: Richtlinie 91/296/EWG des Rates:

In dem Begriff "Handel innerhalb der EFTA" steht das Wort "EFTA" für diejenigen EFTA-Staaten, für die das EWR-Abkommen in Kraft getreten ist.

Anhang XIV (Wettbewerb)

1. 389 R 4064: Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates:

In dem Begriff "EFTA-weite Bedeutung" in den Anpassungen unter den Buchstaben a, b und h, in dem Begriff "EFTA-weiter Gesamtumsatz" in den Anpassungen unter den Buchstaben b und j und in dem Begriff "in der EFTA ansässig" in der Anpassung unter Buchstabe j steht das Wort "EFTA" für diejenigen EFTA-Staaten, für die das EWR-Abkommen in Kraft getreten ist.

195/93

- 56 -

**ERKLÄRUNG
DER REGIERUNG FRANKREICHS**

Frankreich nimmt zur Kenntnis, daß das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht auf Länder und Gebiete anwendbar ist, die gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziiert sind.

07.05.93

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Anpassungsprotokoll vom
17. März 1993 zum Abkommen über den Europäischen
Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt, daß es so schnell nach der Ablehnung des EWR-Abkommens im Schweizer Referendum gelungen ist, das Anpassungsprotokoll zu vereinbaren. Dies zeugt von der großen Bedeutung, die die Gemeinschaft und die übrigen EFTA-Staaten dem EWR-Abkommen beimessen.